

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

# Sicher durch den Verordnungsdschungel

## Pneumokokkenimpfung

Aufgrund der Lieferschwierigkeiten bei den Pneumokokkenimpfstoffen hatte die Ständige Impfkommission (STIKO) empfohlen, Personen ohne Grunderkrankung erst ab 70 anstatt 60 Jahren zu impfen. Diese Empfehlung wurde aufgehoben, sodass alle Personen ab 60 Jahren wieder mit Pneumovax® gegen Pneumokokken geimpft werden können.

Die Patienten gehen mit ihrer Verordnung zur Krankenkasse, die dann den Zugang zur App freischaltet. Im DIGA-Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind auch weitere Informationen zur Anwendung und Häufigkeit der Verordnung hinterlegt.

THOMAS FROHBERG, KVSH

## Digitale Gesundheitsanwendungen (DIGA)

Digitale Gesundheitsanwendungen können auf dem Muster 16 zulasten der Krankenkassen – das gilt auch für psychologische Psychotherapeuten – verordnet werden. Ein Verzeichnis über die verordnungsfähigen DIGA finden Sie unter <https://diga.bfarm.de>

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe		
	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel, Impfstoffe und Hilfsmittel		
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de